

69. Zum Begriff des Betriebsunfalls im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes und des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1921 i. S. R. (St.) w. Preuß. Staat, jetzt Deutsches Reich (Weil.). III 149/21.

I. Landgericht Erfurt. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger stand als Lokomotivheizer im preußischen Staatsdienst und wurde durch den im Einverständnis mit dem Finanzminister von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Beschcheid vom 20. Juli 1916 zum 1. November 1916 mit einem Ruhegehalt von 936 M (²⁰/₁₀₀ seines pensionsfähigen Dienstinkommens) wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Er behauptet, daß die Dienstunfähigkeit die Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls sei, und begehrt mit der Klage auf Grund des preußischen Beamtenfürsorgegesetzes, hilfsweise auf Grund des § 618 BGB., die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Unfallpension und die Feststellung seiner Verpflichtung zur Erstattung der nach dem 1. November 1916 entstandenen Heilungskosten. In beiden Rechtszügen abgewiesen, hat er mit Erfolg Revision erhoben.

Gründe:

Der Kläger schildert seinen Unfall vom 26. Mai 1914, auf den er jetzt noch allein seinen Anspruch stützt, folgendermaßen: er sei, im Begriffe, Sand in den Sandbehälter der Lokomotive zu schütten, von der Leiter, mit der er auf diese gestiegen sei, gestürzt und heftig auf den Boden aufgeschlagen; der Sturz sei dadurch herbeigeführt worden, daß die Leiter, die windschief gewesen sei und am Ende keine Haken gehabt habe, ins Schwanken geraten sei. Der Beklagte hat dagegen behauptet, der Kläger habe schon damals an Lähmung und Paralyse gelitten und sei infolge eines durch diese Krankheit verursachten Schwindelanfalls abgestürzt. Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß diese Behauptung des Beklagten zutrefte, und hat daraufhin sowohl das Vorliegen eines Betriebsunfalls als auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schadhaftheit der Leiter und dem Unfall und die Ursächlichkeit des Unfalls für die Dienstunfähigkeit verneint. Seine Ausführungen, mit denen es diese Entscheidung begründet, sind aber rechtlich nicht einwandfrei.

Der Angriff der Revision gegen die Feststellung, daß die Lähmung, an der der Kläger jetzt leidet, nicht etwa erst infolge des Unfalls entstanden ist, sondern schon vor diesem vorhanden war, ist allerdings nicht begründet. Die Feststellung liegt völlig auf dem Ge-

bierte der freien Beweiswürdigung und findet insbesondere auch in dem Gutachten R. eine ausreichende Grundlage. Sie schließt aber das Vorliegen eines Betriebsunfalls und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Dienstunfähigkeit des Klägers nicht aus.

Bei seiner gegenteiligen Annahme geht der Berufungsrichter von der Ansicht aus, ein Betriebsunfall liege nur dann vor, wenn der Sturz ohne einen paralytischen Schwindelanfall nur durch die schlechte Beschaffenheit der Leiter verursacht sei. Der Begriff eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes erfordert aber nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall, und ein solcher ist auch dann gegeben, wenn der Betrieb nicht die alleinige, sondern nur eine mitwirkende Ursache des Unfalls gewesen ist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 66 S. 109, Bd. 69 S. 58, Bd. 73 S. 289; JW. 1910 S. 650). Ist also in dem vorliegenden Falle der Unfall eine Folge der Tätigkeit des Klägers in dem technischen Betriebe der Eisenbahn gewesen, wäre er ohne diese nicht oder nicht mit so nachteiligen Folgen eingetreten, so liegt der erforderliche ursächliche Zusammenhang und damit ein Betriebsunfall vor. Diese Voraussetzung ist aber schon jetzt zu bejahen, obwohl nach der Feststellung des Vorderrichters der Sturz des Klägers auf einen paralytischen Schwindelanfall zurückzuführen ist, und auch wenn die Leiter nicht die von dem Kläger behaupteten Mängel gehabt haben sollte. Denn wenn der Kläger nicht in Ausübung seines Dienstes im Eisenbahnbetriebe die Leiter bestiegen hätte, hätte er nicht von ihr herabstürzen und eine so schwere Gesundheitschädigung erleiden können.

Ebenso bedenklich ist die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der Dienstunfähigkeit. Auch sie beruht auf der irrigen Annahme, daß der Unfall die alleinige Ursache der letzteren gewesen sein müsse. Das Landgericht, dessen Ausführungen von dem Berufungsgericht gebilligt werden, erwähnt ausdrücklich, daß nach dem Gutachten R., das beide Vorderrichter ihrer Entscheidung zugrunde legen, die Verletzung, die der Kläger sich bei dem Sturze zugezogen hat, „mitgewirkt“ habe, sie habe das Beiden wesentlich verschlimmert und in seinem Entwicklungsgange beschleunigt. Diese Mitwirkung wird von dem Berufungsrichter also nicht für bedeutungsvoll erachtet. Aber auch der weitere Satz des angefochtenen Urteils ist zu beanstanden, es bestehe eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß sich die Dienstunfähigkeit auch ohne den Unfall herausgestellt hätte. Mit dieser Begründung kann der ursächliche Zusammenhang nicht verneint werden. Hierzu hätte es vielmehr einer positiven Feststellung der von dem Beklagten zu beweisenden Tatsache bedurft, daß die Dienstunfähigkeit auch ohne den Unfall eingetreten wäre. Der Kläger genügt seiner Beweis-

last durch den Nachweis, daß der Unfall nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge geeignet war, die Dienstunfähigkeit herbeizuführen (vgl. z. B. RGG. Bd. 95 S. 104, 249).